

PAION HV#2011

Einladung zur Hauptversammlung
der PAION AG, Aachen

ISIN DE 000A0B65S3



Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung 2011 der PAION AG ein, die

am Dienstag, den 24. Mai 2011, um 10:00 Uhr (MESZ)

im Forum M, Buchkremerstraße 1-7, 52062 Aachen,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2010 einschließlich des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den § 289 Absatz 4 und 5, § 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches.

Diese Unterlagen können im Internet unter www.paion.com/hv eingesehen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus und werden Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich kostenlos zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Absatz 5 und 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

- a) Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Köln, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.
- b) Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Köln, wird zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Absatz 5 und 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2011 bestellt.

5. Wahl von Herrn Dr. Harald F. Stock zum neuen Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund Beendigung des Aufsichtsratsmandats von Herrn Dr. Walter Wenninger

Herr Dr. Walter Wenninger hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass er sein Aufsichtsratsmandat niederlegt und dass seine Niederlegung zu dem Zeitpunkt wirksam werden soll, zu dem die Bestellung von Herrn Dr. Harald F. Stock oder einer anderen Person zum Aufsichtsratsmitglied wirksam wird.

Der Aufsichtsrat der PAION AG setzt sich nach §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz sowie § 12 Absatz 1 der Satzung der PAION AG aus drei Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, Herr Dr. Harald F. Stock, deutscher Staatsangehöriger, Chemiker, Chief Executive Officer der Grünenthal Gruppe, wohnhaft in Eisenberg als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Dr. Harald F. Stock ist derzeit gleichzeitig Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien folgender Gesellschaften:

- immatics biotechnologies GmbH, Tübingen, Mitglied des Beirats
- ConfirMIS, Inc, Burlington, MA, U.S.A., Board Observer.

Die Bestellung erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Von den derzeitigen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfüllen Herr Dr. Jörg Spiekerkötter sowie Herr Alan Goodman aufgrund ihres beruflichen Werdegangs und ihrer Ausbildung die für die Ausübung der Funktion des unabhängigen Finanzexperten im Sinne des § 100 Absatz 5 Aktiengesetz notwendigen Voraussetzungen. Herr Alan Goodman führt seit Mai 2010 den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2009, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 und entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 12.300.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu

erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Auf Grundlage von Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat vom 20. Oktober 2010, 30. November 2010, 7. Dezember 2010 und 28. März 2011 wurde diese Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft teilweise ausgenutzt. Die Gesellschaft hat am 2. November 2010, 13. Dezember 2010 und 1. April 2011 das Grundkapital um insgesamt EUR 757.857,00 durch Ausgabe von 757.857 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlage erhöht. Das Bezugsrecht der Aktionäre für diese Kapitalerhöhungen wurde ausgeschlossen. Das noch zur Verfügung stehende Genehmigte Kapital 2009 reduzierte sich durch die durchgeführten Kapitalerhöhungen entsprechend auf EUR 11.542.143,00.

Das bestehende Genehmigte Kapital 2009 soll aufgehoben, ein neues Genehmigtes Kapital 2011 beschlossen und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 23. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt nominal EUR 12.680.388,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt 12.680.388 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder Vorzugsaktien.

Den Aktionären ist, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“), sofern sie den Aktionären nicht zum unmittelbaren Bezug angeboten werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch für die folgenden Fälle ganz oder teilweise für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen ausgeschlossen werden:

- I) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- II) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen

insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder mit Wandlungspflichten ausgestattete Wandelschuldverschreibungen, die gegen Sachleistungen ausgegeben werden, auszuschließen.

III) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet.

Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben worden sind.

IV) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten

Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrecht bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) Das von der Hauptversammlung am 25. Mai 2009 erteilte und bis zum 25. Mai 2014 befristete, in Höhe eines Betrages von EUR 11.542.143,00 noch vorhandene Genehmigte Kapital 2009 gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung wird mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2011 aufgehoben.

c) In § 4 der Satzung wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 23. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt nominal EUR 12.680.388,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt 12.680.388 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder Vorzugsaktien.

Den Aktionären ist, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“), sofern sie den Aktionären nicht zum unmittelbaren Bezug angeboten werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch für die folgenden Fälle ganz oder teilweise für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen ausgeschlossen werden:

- I) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- II) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zwecke des

(auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder mit Wandlungspflichten ausgestattete Wandelschuldverschreibungen, die gegen Sachleistungen ausgegeben werden, auszuschließen.

III) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet.

Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben worden sind.

IV) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer hundert-

prozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

- d) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2009 nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue Genehmigte Kapital 2011 tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend zu lit. b) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2009 erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung dieser Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2011 gemäß vorstehend lit. a) in Höhe von EUR 12.680.388,00 sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß vorstehend lit. c) im Handelsregister eingetragen werden.
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Absatz 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Berichte an die Hauptversammlung

zu Top 6: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz

Zu Punkt 6 der Hauptversammlung am 24. Mai 2011 schlugen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2009 aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2011) zu ersetzen. Gemäß § 203 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz erstattet der Vorstand zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung über die Internetadresse

www.paion.com/hv

zugänglich ist und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegt:

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht (§ 203 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Absatz 1 Aktiengesetz), wobei auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Absatz 5 Aktiengesetz genügt. Die Ausgabe von Aktien unter Einräumung eines solchen mittelbaren Bezugsrechts ist bereits nach dem Gesetz nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie bei einem direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden lediglich ein oder mehrere Kreditinstitut(e) an der Abwicklung beteiligt.

Weiterhin sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen.

Das gilt zunächst für den Fall, dass der Vorstand ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre kurzfristig eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchführen zu können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 203 Absatz 1 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz zugelassenen Möglichkeit des erleichterten

Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig unter Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung zu dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss findet ihre sachliche Rechtfertigung nicht zuletzt in dem Umstand, dass häufig ein höherer Mittelzufluss generiert werden kann. Mit der Erneuerung der Ermächtigung wird zudem die Basis dafür geschaffen, dass – wie in der Vergangenheit – Eigenkapitalzusagen flexibel und kurzfristig ausgenutzt werden können, um auf diesem Weg die Kapitalausstattung zu stärken. Die auf § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe neuer Aktien darf 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten und zwar weder bei Wirksamwerden noch bei Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenkurs wird voraussichtlich nicht über 5 Prozent des Börsenkurses liegen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien praktisch auf null sinkt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen auszuschließen. Die Gesellschaft ist vor allem als biopharmazeutisches Unternehmen dem globalen Wettbewerb ausgesetzt. Sie muss daher jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch der weitere Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Eingehung von Partnerschaften, die gerade für Unternehmen in der Pharmabranche wie der PAION AG – beispielsweise zur gemeinsamen Entwicklung oder Vermarktung von Medikamenten – von großer Bedeutung sein können. Als Gegenleistung kann hierbei die Gewährung von Aktien

zweckmäßig sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern zu entsprechen. Zudem zeigt die Praxis, dass die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte häufig ein starkes Interesse haben, Stammaktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu erwerben. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll es der PAION AG ermöglichen, Chancen flexibel wahrzunehmen und weitere Kooperationen, die für die PAION AG als in der Entwicklungsphase befindliches biopharmazeutisches Unternehmen besonders wichtig sind, einzugehen. Da Kapitalerhöhungen im Falle einer Akquisition häufig kurzfristig erfolgen müssen, ist es wichtig, dass sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Weiterhin soll der Ausschluss des Bezugsrechts dazu dienen, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder mit Wandlungspflichten ausgestattete Wandelschuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben werden, zu bedienen, die ebenfalls zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auf der Grundlage der durch die Hauptversammlung am 19. Mai 2010 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt dabei gegen Sacheinlage, entweder in Form der einzubringenden Schuldverschreibung oder in Form der auf die Schuldverschreibung geleisteten Sachleistung. Dies führt zu einer Erhöhung der Flexibilität der Gesellschaft bei der Bedienung der Wandlungsrechte und -pflichten. Das Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht an Stelle oder neben der Gewährung von Aktien oder von Barleistungen kann eine attraktive Alternative darstellen, die aufgrund ihrer zusätzlichen Flexibilität die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen erhöht.

Vorstand und Aufsichtsrat der PAION AG werden im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der festzulegende Ausgabepreis einschließlich der weiteren Bedingungen der Ausgabe der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils bzw. der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen, in einem angemessenen Verhältnis stehen und damit dem wohlverstandenen Interesse der PAION AG und ihrer Aktionäre entspricht.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen in ihren Ausgabebedingungen regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Soweit im Rahmen der Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Eine solche Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der mögliche Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Weitere Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft daher spätestens am Dienstag, den 17. Mai 2011, 24.00 Uhr MESZ, unter der nachstehenden Adresse

PAION AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Wilhelmshofstraße 67
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefax: +49 (0)7142 788667-11

oder per E-Mail an:

hauptversammlung@baderhubl.de

zugegangen sein, und die Aktionäre müssen der Gesellschaft gegenüber den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, dass sie zu Beginn des Dienstag, den 3. Mai 2011, 0.00 Uhr MESZ, Aktionär der Gesellschaft waren. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein durch das depotführende Institut erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am Dienstag, den 17. Mai 2011, 24.00 Uhr MESZ, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf der Internetseite

www.paion.com/hv

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine

Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme.

2. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z. B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ausnahmen können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 Absatz 8 Aktiengesetz i.V.m. § 125 Absatz 5 Aktiengesetz. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen. Die übersandte Eintrittskarte wird ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung beinhalten. Wir stellen unseren Aktionären ebenfalls im Internet unter

www.paion.com/hv

entsprechende Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; nach Maßgabe von § 30a Absatz 1 Nr. 5 WpHG werden die Formulare Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt oder auch in der Hauptversammlung ausgehändigt.

Daneben bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die Vollmachten können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilt werden (siehe Adresse unten). Im Falle der Übermittlung per E-Mail muss das der Eintrittskarte beigelegte, unterzeichnete und entsprechend ausgefüllte Vollmachten- und Weisungsformular in elektronischer Form als Anlage (ausschließlich als „PDF“- oder „TIF“-Datei) übermittelt werden. Das Vollmachten- und Weisungsformular ist auch über das Internet unter www.paion.com/hv erhältlich. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall zu den Tagesordnungspunkten Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtenformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Der Aktionär hat ein Vollmachten- und Weisungsformular auszufüllen, zu unterzeichnen und sollte das Formular der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des Montags, den 23. Mai 2011, unter folgender Adresse per Post, per Telefax oder per E-Mail zukommen lassen:

PAION AG
c/o BADER & HUBL GmbH
Wilhelmshofstraße 67
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefax: +49 (0)7142 788667-11
E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Des Weiteren können Informationen zur Hauptversammlung und zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

www.paion.com/hv

eingesehen werden.

3. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter der in der Nr. 4 angegebenen Adresse bis zum Ablauf des Samstags, den 23. April 2011, zugegangen sein.

4. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 Aktiengesetz

Wenn ein Aktionär Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

PAION AG
Abteilung Investor Relations
Martinstraße 10–12
52062 Aachen
Telefax: +49 (0)241 4453-120

Rechtzeitig bis zum Ablauf des Montags, den 9. Mai 2011, unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die die Voraussetzungen der §§ 126, 127 Aktiengesetz erfüllen, werden den anderen Aktionären nach ihrem Eingang gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Internet unter

www.paion.com/hv

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

5. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 Aktiengesetz

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehung zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Gemäß § 26 Absatz 2 der Satzung ist der Versammlungsleiter befugt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich zu beschränken; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge angemessen festzusetzen.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.paion.com/hv zur Verfügung. Die Einberufung ist am Dienstag, den 12. April 2011, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2011 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 25.360.776,00 und ist eingeteilt in 25.360.776 Stückaktien. Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung beträgt 25.360.776. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist der PAION AG nicht mitgeteilt worden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 12. April 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Am selben Tag ist die Einberufung Medien zur Veröffentlichung in der Europäischen Union im Sinne des § 121 Absatz 4a Aktiengesetz zugeleitet worden.

Aachen, im April 2011

PAION AG

Der Vorstand

Wegbeschreibung zur Hauptversammlung

Ort: forum M, Buchkremerstraße 1–7, 52062 Aachen

(Anfahrtskizze siehe Rückseite)

Anfahrt per Auto

1. Für Anreisende aus dem Raum Belgien, Düsseldorf oder Köln:

Fahren Sie bis zum Autobahnkreuz „Kreuz Aachen“ über die A 4 (E 40) oder die A 44 (E 40). Am „Kreuz Aachen“ in Richtung „Heerlen/Aachen Zentrum/Eindhoven/Antwerpen“ auf die A 4 (E 314).

Für Anreisende aus den Niederlanden:

Nach Passieren der niederländisch-deutschen Grenze auf der Autobahn befinden Sie sich auf der deutschen A 4 (E 314).

2. Verlassen Sie die Autobahn an der nächsten Ausfahrt, Nr. 3 „Aachen Zentrum/Würselen“. Biegen Sie nach der Ausfahrt rechts ab in Richtung Aachen. Sie fahren jetzt auf der „Krefelder Straße, B 57“.

3. Fahren Sie ca. 3 km weiter über einen Hügel bis zu einer großen Kreuzung mit Ampelanlage. Biegen Sie links ab in die „Monheimsallee“.

4. An der nächsten großen Kreuzung mit Ampelanlage biegen Sie rechts ab in die „Peterstraße“. Nach ca. 450 m biegen Sie rechts ab in die „Ursulinerstraße“ und wieder rechts ab in die „Buchkremerstraße“. Der Haupteingang zum „forum M“ befindet sich auf der rechten Straßenseite.

5. Hinter der nächsten Straßenecke rechts befindet sich das Parkhaus Büchel.

Anfahrt per Zug

Vom Hauptbahnhof Aachen nehmen Sie bitte ein Taxi.

Die Anfahrt zum „forum M“ dauert ca. 10 Min.

Kosten für die Anreise und Parkplatzgebühren werden von der Gesellschaft nicht erstattet.

Willkommen!

Hauptversammlung PAION AG

forum M, Buchkremerstraße 1–7, 52062 Aachen



PAION AG

Martinstraße 10–12

52062 Aachen Deutschland

Telefon +49 241-4453-0 Fax +49 241-4453-100

info@paion.com www.paion.com